

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00754 vom 19. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00754

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00754 du 19 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00754 del 19 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Der 1969 geborene X.____ schloss im Jahr 1988 in Deutschland eine dreijährige Ausbildung zum Zentralheizungs- und Lüftungstechniker ab. In den Jahren von 1996 bis 2017 war er ebenfalls in Deutschland teilweise als selbstständiger und teilweise als angestellter privater Ermittler tätig und erlangte diverse Zertifikate im Bereich Bewachung und Ermittlung (Urk. 5/31/1 ff.). Anfang Juli 2017 zog er in die Schweiz und trat bei der Y.____

in Z.____ eine Stelle als Monteur an (Urk. 5/18/1).

Am 11. August 2017 verdrückte er sich beim Hochheben einer Klimaanlage den Arm (Urk. 5/7/).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1. 2

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit: a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit. a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit. b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit. d).

1.

E. 3

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorläufige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

Der Anspruch auf Umschulung setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinkunftslosigkeit von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 124 V 108 E. 2a und b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 488 E. 4.2; AHV 2000 S. 27 E. 2b und S. 62 E. 1 je mit Hinweisen). 1.

E. 3.1

Dr. med. A.____, Facharzt für Allgemeine Medizin, diagnostizierte am 24. März 2018 ein vor wenigen Monaten erlittenes, initial unbehandeltes Verletzungstrauma der rechten Schulter mit Impingement der Schulter (Differentialdiagnose Läsion der Rotatorenmanschette beziehungsweise Bursitis oder Tendinitis) und überwies den Beschwerdeführer zur weiteren Abklärung an die orthopädische Klinik der B.____. Der Beschwerdeführer sei ab 7. März bis voraussichtlich am 31. März 2018 voll arbeitsunfähig (Urk. 5/7/21).

E. 3.2

Bei Diagnose einer Rotatorenmanschettenruptur der Schulter (transmurale

Supraspinatus-, Oberrand

Subscapularis-), einer

Bizepssehnenpathie und einer degenerativen

anterioren Labrumläsion bei asymptomatischer AC-Gelenksarthrose und Trauma vom August 2017 führten Dr. med.

C.____ und PD Dr. med. D.____, beide Fachärzte für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, am 3. Mai 2018 eine arthroskopische

Rekonstruktion der Rotatorenmanschette rechts durch (Urk. 5/7/46 f.). Diese verlief gemäss Austrittsbericht vom 7. Mai 2018 komplikationslos; der Beschwerdeführer habe in gutem Allgemeinzustand mit intakter Sensomotorik und reizlosen Wundverhältnissen nach Hause entlassen werden können (Urk. 5/7/48). Anlässlich von Kontrollen am 15. Juni und 4. September 2018 stellte Dr. C.____ einen regelrechten postoperativen Verlauf bei weiterhin bestehenden Schmerzen fest, und attestierte dem Beschwerdeführer jeweils eine Arbeitsunfähigkeit bei handwerklichem Beruf

(Urk. 5/7/60, Urk. 5/7/73-74).

3.3

Bei einer Verlaufskontrolle vom 7. Dezember 2018 stellten Dr. D.____ und Dr.

med. E.____ , Facharzt für Chirurgie, die Diagnose einer postoperativen Frozen Shoulder (Urk. 5/15/9). Diese s Leiden sei insgesamt mit einer positiven Prognose verbunden, jedoch müsse mit einem längeren Heilungsverlauf von ein bis zwei Jahren gerechnet werden . Der Beschwerdeführer sei in seinem Beruf als Klimatechniker bis auf weiteres arbeitsunfähig (Urk. 5/15/10). 3 .4

Vom 8. Mai bis am 5. Juni 2019 hielt sich der Beschwerdeführer zur stationären Rehabilitation in der F.____ auf (Urk. 5/28/1). Im Austrittsbericht vom 7. Juni 2019 hielten Oberarzt Dr. med. G.____ , Facharzt für Physi kalische Medizin und Rehabilitation , und Dr. med. H.____ fest, es habe keine namhafte Besserung der Beschwerden erzielt werden können. Zur Arbeits fähig keit beziehungsweise Zumutbarkeit und Eingliederungsperspektive führten sie aus, es sei eine erhebliche Symptomausweitung beobachtet worden. Es sei davon auszugehen, dass bei gutem Effort eine bessere Leistung erbracht werden könnte als bei den Leistungstests und im Behandlungsprogramm gezeigt worden sei. Infolge Selbstlimitierung habe die zu erwartende Besserung bezüglich Funktion und Belastbarkeit nicht erreicht werden können. Die Resultate der physischen Leistungstests seien deshalb für die Beurteilung der zumutbaren körperlichen Belastbarkeit nicht verwertbar. Das Ausmass der demonstrierten physischen Ein schränkungen lasse sich mit den objektivierbaren pathologischen Befunden der klinischen Untersuchung und bildgebenden Abklärung sowie den Diagnosen nur ungenügend erklären. Die Beurteilung der Zumutbarkeit stütze sich wesentlich auf medizinisch-theoretische Überlegungen unter Berücksichtigung der Beobach tungen bei den Leistungstests und im Behandlungsprogramm. Die bisherige Tätigkeit als Klimamonteur sei dem Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar. Zumutbar seien hingegen ganztägige leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ohne Arbeiten über Schulterhöhe mit der rechten Schulte r (Urk. 5/28 /2 f.). Von der Fortsetzung der Behandlung könne keine namhafte Besserung mehr erwartet werden, es werde vorgeschlagen, den Fall abzuschliessen (Urk. 5/28 /3). 3 .5

Dr. D.____ hielt im Bericht vom 12. Juni 2019 fest, es scheine, als habe di e stationäre Rehabilitation die Schulter des Beschwerdeführers überfordert und die immer noch deutliche postoperative Frozen

Shoulder eher negativ beeinflusst. Er habe dem Beschwerdeführer das Krankheitsbild der Capsulitis mit typischerweise spontaner Regredienz nach eineinhalb b is zwei Jahren erläutert (Urk. 5/29/11).

E. 3.6

Dr. med. I.____ , Facharzt für orthopädische Chirurgie und Trau ma tologie des Bewegungsapparates, diagnostizierte in seinem Bericht vom 1.

November 2019 Schulterschmerzen und einen Reizzustand rechts unklarer Ätiologie (Differentialdiagnose low -grade Infekt und ungenügende Einheilung der Supraspinatussehne ; Urk. 12 S. 1). Als Therapieoptionen schlug er vor, ent weder die Situation so zu akzeptieren oder eine Revisionsarthroskopie mit nur mittelmässiger Prognose durchzuführen, wobei die Erfolgsquote von solchen Ein griffen nur etwa 50 % betrage. Der Beschwerdeführer habe sich in der Folge für die O peration entschieden (Urk. 12 /1 S. 2).

E. 3.7

Am 13. Dezember 2019 führte Dr. I.____ eine Schulterarthroskopie mit zirkumferenzielle r

Kapsulotomie und subacromialer

Bursektomie mit Acromio plastik und Revision sowie Rekon s truktion der Rotatorenmanschette

an der rechten Schulter durch. Der Eingriff sei komplikationslos und der postoperative Verlauf unkompliziert gewesen. Der Beschwerdeführer sei in gutem Allgemein zustand und subjektivem Wohlbefinden nach Hause entlassen worden . Er sei vom 13. Dezember 2019 bis am 24. Januar 2020 zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 12 /3 S. 3 ; vgl. auch Urk. 12/2). 4.

E. 4

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit . a) und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit . b). Die IV-Stelle ver anlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2). 1.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin ging gestützt auf die Beurteilung der Ärzte der F.____ vom 7. Juni 2019 von einer zeitlich uneingeschränkten Arbeits fähigkeit in einer den Einschränkungen des Beschwerdeführers angepassten Täti g keit aus (Urk. 4 S. 1) , während der Beschwerdeführer darlegte, er könne aufgrund seiner Schmerzen in der rechten Schulter auf längere Sicht keine körperliche Arbeit mehr ausüben (Urk. 1).

E. 4.2

Die Ärzte der F.____ kamen zum Schluss,

die

vor dem Unfall aus geübte berufliche Tätigkeit als Klim amonteur sei nicht mehr geeignet . Zumutbar sei hingegen eine

ganztägige, leichte bis mittelschwere Tätigkeit ohne Arbeit en über Schulterhöhe mit der rechten Schulter (Urk. 5/28 /2 f.).

Die Ärzte betonten, d iese Beurteilung stütze sich auf medizinisch-theoretische Überlegungen, da die Resultate der physischen Leistungstests infolge Selbstlimitierung für die Beur teilung der zumutbaren körperlichen Belastbarkeit nicht verwertbar seien. Das Aus mass der demonstrierten physischen Einschränkungen lasse sich mit den obj ek ti vierbaren pathologischen Befunden der klinischen Untersuchung und bildgeben den Abklärung sowie den Diagnosen nur ungenügend erklären, eine weiterge hende Einschränkung der Belastbarkeit lasse sich medizinisch-theoretisch jedoch nicht begründen (Urk. 5/28/2).

Die Beurteilung der Ärzte der F.____ erfolgte nach einem ein mo natigen Klinikaufenthalt des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der Beo bach tungen in den Leistungstests und im Behandlungsprogramm (Urk. 5/28/2) und in Kenntnis der medizinischen Akten (Urk. 5/28/5 ff.). Angesichts der Tat sache, dass der Beschwerdeführer einzig schmerzhaft e Bewegungseinschrän kungen der rechten Schulter beklagt, leuchtet denn auch ein, dass ihm lediglich die Schulter übermässig belastende Tätigkeiten , wie das Heben von schweren Ge wichten oder Arbeiten über der Schulterhorizontalen , nicht möglich sind. Weitere Einschränkungen bezüglich der zumutbaren Tätigkeiten sind nicht ersichtlich und ergeben

sich auch nicht aus den Beurteilungen der behandelnden Ärzte. Dr. D.____ stellte im Bericht vom 12. Juni 2019 mit der Beurteilung der Ärzte der F.____ übereinstimmend Bewegungseinschränkungen der rechten Schulter fest, die bei der Formulierung des Zumutbarkeitsprofils berücksichtigt worden waren. Ebenso beschrieb Dr. D.____, dass der Beschwerdeführer auch über deutliche Ruheschmerzen mit Ausstrahlung bis in die Finger klagte, er schil derte jedoch keine dazugehörigen klinischen Befunde. Zum Zumutbarkeitsprofil beziehungsweise zu allfälligen weitergehenden Einschränkungen der Arbeits fähigkeit des Beschwerdeführers äusserte er sich nicht (Urk. 5/29/10). Auch aus dem nach Verfügungserlass erstellten Bericht von Dr. I.____ vom 1.

Novem ber 2019 e rgeben sich - soweit er überhaupt zu berücksichtigen ist (vgl. E. 1.7 vorstehend) - übereinstimmende Bewegungseinschränkungen der rechten Schulter sowie vom Beschwerdeführer subjektiv beklagte Schulterschmerzen unklarer Ätiologie (Urk.

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin ging

in der Verfügung vom 25.

September

2019 zu nächst von einer bisherigen Tätigkeit als Si cherheitsmitarbeiter aus, bezüglich der er keine gesundheitliche Einschränkung vorliege (Urk. 2 S. 2). Der Beschwer deführer war tatsächlich von 1996 bis Juni 2017 in diesem Bereich tätig (Urk.

5/31/1). Massgeblich für die Berechnung der Erwerbseinbusse ist jedoch die vor Eintritt des Gesundheitsschadens zuletzt ausgeübte Tätigkeit (vgl. BGE 129 V 460 E. 4.1). Dabei handelt es sich - wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwer deantwort vom 26.

November 2019 (Urk. 4) richtigerweise festhielt - um die ab Juli 2017 bis zum Unfallzeitpunkt am 11. August 2017 und darüber hinaus ausgeübte Tätigkeit des Beschwerdeführers als Klimatechniker bei der Y.____ (Urk. 5/7/3).

Beim in der Folge durchgeführten Einkommensvergleich stützte sich die Be schwerdegegnerin hinsichtlich des Valideneinkommens auf das von der Y.____

angegebene jährliche Einkommen (Urk. 5/18/6) und ermit telte das Invalideneinkommen aufgrund der Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstr ukturerhebung (TA1_tirage_skill_level, nach Wirtschaftszweigen, Kompe tenz niveau und Geschlecht, Kompetenzniveau 1, Zentralwert, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik ; Urk. 5/42) . Selbst unter Einbezug der von der Be schwerdegegnerin - angesichts des vor Eintreten des Gesundheitsschadens unter durchschnittlichen Einkommens - vorgenommenen Parallelisierung des Invali den einkommens ,

übersteigt dieses das Valideneinkommen . Ein zusätzlicher leidens bedingter Abzug wurde von der Beschwerdegegnerin nicht vorgenommen. Da keine persönlichen oder beruflichen Merkmale ersichtlich sind, aufgrund derer der Beschwerdeführer negative Auswirkungen auf die Lohnhöhe zu gewärtigen hätte (vgl. BGE 124 V 321 E. 3b/ aa) , ist ein solcher auch nicht angezeigt .

Es resultiert somit keine Erwerbseinbusse.

Diese Berechnung wurde vom Beschwerdeführer im Übrigen nicht bestritten und es besteht insgesamt kein Anlass für eine Korrektur.

Bereits die Voraussetzung einer Erwerbseinbusse von rund 20 % für eine allfällige Umschulung gemäss Art. 17 IVG ist somit nicht erfüllt. Ein Anspruch auf eine Umschulung ist daher zu verneinen.

E. 4.4

Zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung genügt der Eintritt einer (teilweisen) Arbeitsunfähigkeit, welche quantitativ, qualitativ und zeitlich so beschaffen sein muss, dass sie den Versicherten bei der Arbeitssuche erheblich behindert.

Vorausgesetzt ist die Eingliederungsfähigkeit des Versicherten, das heisst,

seine objektive Möglichkeit und subjektive Bereitschaft, von einem durchschnittlichen Arbeitgeber angestellt zu werden. Ist die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit eingeschränkt, als dem Versicherten leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind, bedarf es zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung zusätzlich einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Art (Urteil des Bundesgerichts

9C_594/2016 vom 18. November 2016 E. 3.2)

Die leistungsspezifische Invaliderung des Anspruchs liegt vor, wenn die Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursacht. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn wegen Stummheit oder mangelnder Mobilität kein Bewerbungsgespräch möglich ist oder dem potenziellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen der versicherten Person erläutert werden müssen (z.B. welche Tätigkeiten trotz Sehbehinderung erledigt werden können), damit sie überhaupt eine Chance hat, den gewünschten Arbeitsplatz zu erhalten (Urteil des Bundesgerichts 8C_641/2015 vom 12. Januar 2016 E. 2).

Die dem Beschwerdeführer vollzeitig zumutbaren leichten bis mittelschweren Tätigkeiten ohne Arbeit über Schulterhöhe mit der rechten Schulter sind auf dem ausgleichenen Arbeitsmarkt in genügender Zahl gegeben. Gründe, die dafür sprechen würden, dass er durch seine gesundheitlichen Probleme bei der Stellensuche eingeschränkt sein könnte, sind nicht ersichtlich und wurden von ärztlicher Seite auch nicht dargetan. Auch ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung ist deshalb zu verneinen. 5.

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf Eingliederungsmassnahmen in der angefochtenen Verfügung vom 25.

September 2019 (Urk. 2) zu Recht verneint. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist dementsprechend abzuweisen. 6.

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu prüfen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand sowie unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Fehr Engesser

E. 5

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Sie haben alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere dürfen sie bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum sie auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellen (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). 1.

E. 6

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und inso weit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid dahingehend, dass

zwar die angestammte Tätigkeit als Lüftungstechniker nicht mehr zumutbar sei, der Beschwerdeführer sich aber in Deutschland zur Fachkraft für Bewachung, Observation und Ermittlung habe ausbilden lassen und zwischen 1996 und 2017 auch als solche tätig gewesen sei. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in diesem Bereich liege keine gesundheitliche Einschränkung vor. Der vom Beschwerdeführer erhobene Einwand, die fehlende Niederlassungsbewilligung stehe der Aufnahme einer Tätigkeit in diesem Bereich entgegen, ändere daran nichts, denn es handle sich um einen

invaliditätsfremden Umstand. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Umschulung und Arbeitsvermittlung seien daher nicht erfüllt (Urk. 2). 2.2

Der Beschwerdeführer brachte vor, er leide an einer

Froze

Shoulder und Problemen mit beiden Ellbogen. Eine körperliche Arbeit könne er nicht mehr ausüben. Massgeblich für die Beurteilung des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen sei sein erlernter und zuletzt ausgeübter Beruf als Klimatechniker. Seine Arbeitsfähigkeit sei

im Umfang von 50 % eingeschränkt (Urk. 1). 2.3

In der Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, dass für einen Anspruch auf Umschulung eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erforderlich sei.

Dies sei vorliegend bei einem aus dem Einkommensvergleich resultierenden Invaliditätsgrad von 0 % nicht der Fall (Urk. 4 S.

1). Der Anspruch auf Arbeitsvermittlung bestehe sodann nur, wenn die Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursache.

Dies sei ebenfalls nicht ersichtlich. Nicht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen sei der Anspruch auf die beantragte halbe Rente. Ein allfälliger Rentenanspruch sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens (Urk. 4 S. 2). 2.4

In der Replik führte der Beschwerdeführer ergänzend aus, er sei am 13. Dezember 2019 erneut an der rechten Schulter operiert worden. Die Heilungsphase sei abzuwarten und in der Folge sei eine neue Prüfung seiner Ansprüche durchzuführen (Urk. 8).

Von der Gelegenheit, sich hierzu und zu den vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom

E. 11

Februar 2020 eingereichten Unterlagen (Urk. 11, Urk. 12/1-3) zu äussern, machte die Beschwerdegegnerin keinen Gebrauch (Urk. 14). 2.5

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf Umschulung beziehungsweise Arbeitsvermittlung zu Recht verneint hat. Nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist demgegenüber ein allfälliger Rentenanspruch, da die Beschwerdegegnerin darüber in der angefochtenen Verfügung nicht entschieden hat (vgl. E. 1. 6 vorstehend). Auf den diesbezüglichen Antrag des Beschwerdeführers ist daher nicht einzutreten. 3.

E. 12

S. 1).

Die am 13. Dezember 2019 durchgeführte Schulteroperation (Urk. 12 S. 3 ff.) und ihre Folgen im Hinblick auf die Schulterbeschwerden des Beschwerdeführers be treffen sodann Veränderungen des Sachverhaltes nach Abschluss des Verwaltungs verfahrens und sind daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen (vgl. E. 1. 7 vorstehend).

Insgesamt bestehen damit keine Zweifel an der beweiswerten Zumutbarkeits be urteilung der Ärzt e der F.____ vom 7. Juni 2019 und die Be schwer degegnerin durfte darauf abstellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.